

Finanzierungsvereinbarung

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für
Verkehr und den Bundesminister der Finanzen,**

und

**dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen.**

In dem Bestreben, den Bau der Kanalstrecke Bamberg bis Nürnberg der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau durch die Rhein-Main-Donau AG so zu fördern, daß diese Strecke nach Möglichkeit bis 1969/70 dem Verkehr übergeben werden kann,

in der Absicht, durch die Zusammenarbeit zwischen Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern aufgrund des Main-Donau-Staatsvertrages vom 13.6. 1921 / 9.9. 1949 und dieses Abkommens der Rhein-Main-Donau AG den erforderlichen Rückhalt zu gewähren,

in der Annahme, daß das in der Anlage dargelegte Finanzierungsprogramm im allgemeinen zutreffen wird,

schließen die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern folgendes Abkommen:

§1

(1) Der Restbedarf für den Ausbau der Kanalstrecke Bamberg bis Nürnberg und für die Niedrigwasserregulierung der Donau unterhalb Regensburg ab 1964 werden von der Rhein-Main-Donau AG (ohne Kapitaldienst) mit 443,6 Mio. DM + 2 Mio. DM = 445,6 Mio. DM veranschlagt. Hiervon bringen Bund und Land zusammen 164,5 Mio. DM (= 7 x 13,5 Mio. DM + 7x10 Mio. DM) auf. Zu deren Finanzierung werden der Rhein-Main-Donau AG in den Jahren 1964 bis 1970 unverzinsliche, bedingt rückzahlbare Darlehen im Sinne von Ziffer 6 des Zwischenvertrages vom 9. September 1949 durch den Bund von jährlich 13,5 Mio. DM durch das Land von jährlich 10 Mio. DM aus ihren Haushalten zur Verfügung gestellt, soweit die gesetzgebenden Körperschaften die erforderlichen Mittel bewilligen.

(2) Bei der Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne werden der Bundesminister der Finanzen und das Bayer. Staatsministerium der Finanzen rechtzeitig ins Benehmen treten, wenn die Finanzlage des Bundes oder des Landes nicht gestatten sollte, die in Abs. 1 vorgesehenen Beträge an unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen auszubringen.

(3) Sollten die einmaligen Ausgaben bei Kap. 1203 (Bundeswasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) des Bundeshaushalts künftig aus Konjunkturgründen einer Kürzung oder Sperre unterworfen werden, ermäßigen sich die nach Abs. 1 in dem jeweiligen Jahr zu erbringenden Leistungen des Bundes entsprechend; in Höhe des gekürzten oder gesperrten Betrags findet § 2 Abs. 2 keine Anwendung. Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend auch bei Kürzungen oder Sperren vergleichbarer Haushaltsmittel des Landes.

(4) Es ist vorgesehen, daß die weiteren benötigten Mittel von 445,6 Mio. DM — 164,5 Mio. DM = 281,1 Mio. DM durch ein Restdarlehen der Stadt Nürnberg von 4,4 Mio. DM, Kraftwerkserträge der Rhein-Main-Donau AG und Aufnahme von Fremdmitteln durch die Rhein-Main-Donau AG (s. das anliegende Finanzierungsprogramm) aufgebracht werden.

§2

(1) Nach dem anliegenden Finanzierungsprogramm ist der Kapitaldienst für 27,5 Mio. DM Kredite, die die Rhein-Main-Donau AG zur Finanzierung der Kosten der Kanalstrecke Bamberg bis Nürnberg zusätzlich aufnehmen muß, nicht durch die Erträge der eigenen Kraftwerke gedeckt. Daher werden die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern gegenüber den Gläubigern den Kapitaldienst im Verhältnis 1:1 garantieren und die gemäß der Anlage voraussichtlich anfallenden Zins- und Tilgungsbeträge bereitstellen, sofern die Kreditbedingungen die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen gefunden haben.

(2) Sollten die unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen der Bundesrepublik Deutschland nach § 1 Abs. 1 nicht 10 Mio. DM übersteigen können und müßten deshalb über den Abs. 1 hinaus zusätzlich von der Rhein-Main-Donau AG Kredite aufgenommen werden, so gilt Abs. 1 Satz 2 auch für den Kapitaldienst solcher zusätzlicher Kredite bis zu einem Gesamtbetrag solcher Kredite von höchstens 21 Mio. DM (- 6x3,5 Mio. DM).

§3

(1) Im übrigen berühren die §§ 1 und 2 das im Main-Donau-Staatsvertrag vereinbarte Verhältnis der Bürgschaftsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern (2:1) nicht.

(2) Nach Nr. 6 des Zwischenvertrages vom 9. September 1949 sollen die unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern im Regelfall im Verhältnis 2: 1 aufgebracht werden. Der Freistaat Bayern hat bisher gegenüber diesem Regelverhältnis erhebliche Mehrleistungen erbracht. Das im Zwischenvertrag vom 9. September 1949 vorgesehene regelmäßige Anteilsverhältnis von 2: 1 wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Bonn, den 28. Februar 1966

Der Bundesminister für Verkehr
I.A. Dr. Atzler Ministerialdirigent

Bonn, den 16. Februar 1966

Der Bundesminister der Finanzen
L.A.

(L.S.)

Korff Ministerialdirektor

Für den Freistaat Bayern:

München, den 25. November 1965

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I.A. Dr. Freudling Ministerialdirektor